

## Einkommengrenzen in der Wohnraumförderung – Mietwohnraumförderung

Die im Rahmen des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) geförderten Wohnungen unterliegen in der Regel einer Mietpreis- und Belegungsbindung.

Geförderte Mietwohnungen dürfen während der Laufzeit dieser Bindungen nur an Haushalte vermietet werden, die zum Zeitpunkt der Vermietung Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben oder einen Wohnberechtigungsschein vorlegen können. Ein Wohnberechtigungsschein kann von der Mieterin/dem Mieter bei der Kommune vor Ort beantragen werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine ungefähre Übersicht, welche Jahreseinkünfte ein **Mieterhaushalt** erzielen darf, um einen Wohnberechtigungsschein oder eine Bezugsberechtigung für eine geförderte Wohnung beantragen zu können.

<b>Haushalt</b>	<b>Einkommensgruppe A</b> Mögliches Brutto- Jahreseinkommen Euro	<b>Einkommensgruppe B</b> Mögliches Brutto- Jahreseinkommen Euro
Alleinstehend	32.900	45.600
2 Personen	45.600	61.000
3 Personen Davon 1 Kind	49.400	68.800
4 Personen Davon 2 Kinder	59.400	82.800
Alleinerziehend 2 Personen, davon 1 Kind	46.800	62.600
Alleinerziehend 3 Personen, davon 2 Kinder	50.500	70.400